

I. Sohn, David

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau**

Band (Jahr): **19 (1914)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. Sohn, **David**,

geboren 1538 in St. Gallen, half seinem Bruder Hans Joachim in der Münze zu Altdorf, und sucht mit Erasmus Schlumpf in St. Gallen am letztern Orte im Jahr 1561 um die Kursgewährung der in Uri geprägten Groschen nach (39). 1564 ist er Gehilfe seines Bruders Hans Joachim in St. Gallen. Nach des Vaters Tode, 1568, finden wir ihn gemeinsam mit seinem Bruder Thomas als Münzmeister des Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken in Meisenheim (s. 38), jedoch offenbar nur kurze Zeit, denn schon ein Jahr darauf wird er, wie aus den Ratsprotokollen geschlossen werden muss, wegen eines Streites mit seiner Ehefrau Apollonia, Tochter des Apothekers Oschwald in St. Gallen, von Sonnenberg aus vor den Rat zitiert. 1572 ist er als Gerichtsherr auf Sonnenberg nachweisbar. Es scheint aber nicht, dass David damals dieser Zitation Folge geleistet hätte; denn der Rat warf ihm später vor, als er in anderer Angelegenheit für seinen Bruder Thomas um Beistand ersuchte, er hätte sich sowohl dem Landvogt, worunter kein anderer als derjenige im Thurgau verstanden werden kann, als ihr gegenüber ungehorsam gezeigt.

Auch Schwierigkeiten wegen dem ihm, wie auch den andern Gutenson vorbehaltenen, d. i. während der Dauer ihrer Landesabwesenheit reservierten Bürgerrecht müssen entstanden sein. Eben bei dem gemeldeten Anlass begründete der Rat die abschlägige Antwort mit dem Hinweis, dass ihm, David, das Bürgerrecht aufgekündet gewesen sei. Für die Stadt St. Gallen hatte es damals jedenfalls keinen Wert, Leute zu ihren Bürgern zu zählen, welche nicht ansässig waren, ihre Pflichten des Wachtdienstes versäumten, selten oder nachlässig die Steuern bezahlen und obendrein dem Rate hie und da Scherereien und Unmuss bereiteten. Wir verstehen desshalb, dass am 17. Januar 1581 denen

von Sonnenberg, also allen Gutenson, weil sie heuer, d. h. im vorhergehenden Jahr, nicht gesteuert, das Bürgerrecht aufgekündet und abgeschlagen wurde ¹.

Am 21. Juni 1572 (49) lässt er durch die eidgenössischen Boten und Räte in St. Gallen ersuchen, den Pannerherrn Lienhard Keller an den Herzog von Zweibrücken zu senden, um wegen seinem Bruder Thomas zu unterhandeln, der gefangen gesetzt und für 5000 Gulden gestraft worden, weil er nicht recht gemünzt haben solle. Thomas sei zwar nach Erlegung von 2500 Gulden aus dem Gefängnisse entlassen worden, aber nur unter dem Gelübde, sich nicht zu entfernen, bis die übrigen 2500 Gulden auch noch bezahlt seien ².

In einer Streitsache mit seiner Frau fand David Mitte des Jahres 1572 einen Vergleich in der Weise, dass seine Frau und sein Schwager an der Säge in St. Gallen wohnen und von letztern wöchentlich 1 Gulden Zins an den städtischen Spital ausrichten sollen, jedoch dürfen sie den Zins der Untermiete von der Säge ohne Genehmigung Davids nicht steigern, während letzterer für den Zins 50 Gulden verträsten, d. h. verbürgen soll. Dafür erhält die Frau, die also getrennt von ihrem Manne lebt, die Bewilligung der Niederlassung für ein Jahr. Wegen dieser Säge findet dann bald nachher im August der Kleine Rat einen Weg, die verschiedenen Interessen zwischen David, seiner Frau und dem Schwiegervater auszugleichen. Welcher Art diese Interessen waren, wohl wegen Vorschüsse oder Schulden, geht aus dem Protokoll nicht mit Klarheit hervor. Immerhin erhält der Schwiegervater, Matthias Oswald, der Apotheker, die seitens der Frau Davids versprochenen 72 Gulden. Die Säge selbst wird am 11. August 1572 an die Stadt verkauft ³ mit allen Rechten,

¹ Ratsprot. 1581, f° 8.

² Schreiben der Eidgenossen von der Jahrrechnung zu Baden, s. unten bei Thomas.

³ Siehe auch oben bei Hans Gutenson. Seite 249.

Gerechtigkeiten und Zugehörden ledig und los um 1250 Gulden, wozu David von seiner Mutter und dem Landvogt (im Thurgau) deren Einwilligung beschaffen muss (40 bis 48).

Von David Gutenson ist nach dieser Erwähnung vom Jahr 1572 in den Akten keine Rede mehr, sodass die späteren Lebensschicksale uns unbekannt bleiben.

II. Sohn, **Hans Joachim,**

geboren 1539 in St. Gallen.

Obschon er, gleich wie seine Brüder, nicht als Geselle seines Vaters während dessen Tätigkeit in Zürich nachweisbar ist, wird er doch wohl von diesem in die Geheimnisse der Münzherstellung eingeweiht worden sein.

Seine erste aktenmässige Erwähnung datiert vom 4. Januar 1560 (50), als er auf Ersuchen der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden, deren Abgesandter Heinrich Arnold von Uri (51) persönlich das Anliegen in St. Gallen vorbringt, zum Münzmeister in Altdorf bestellt wird. Man wird mit der Annahme nicht fehlgehen, dass die zur Zufriedenheit von Zürich ausgeübte Tätigkeit des Vaters die Blicke der Behörde Uris auf den Sohn richtete. Aber auch in diesem Falle stellte die Stadt St. Gallen für ihre Bewilligung der Aufrechterhaltung des Bürgerrechtes die gleichen Bedingungen wie seiner Zeit gegenüber dem Vater. Seine Amtsführung bot aber leider in mehrfacher Hinsicht Ursache zu Klagen; wegen seines jugendlichen Alters von einundzwanzig Jahren war er wohl kaum dem verantwortungsvollen Amte schon voll gewachsen. Die Münzen, von denen die Behemsch oder Groschen in grosser Masse fabriziert wurden, fand man überall als zu geringhaltig und es half Hans Joachim und seiner Obrigkeit wenig,